

Im Jahre 1843 errichtete man Friedrich August im Zwinger zu Dresden ein Denkmal. Eine der Inschriften enthält mit ehernen Buchstaben, was mit Flammenschrift über diesen König in Sachsens Geschichte für alle Zeiten eingegraben bleiben wird:

„Der Nachruhm des Gerechten bleibet ewig.“

103. Anton der Gütige, 1827 bis 6. Juni 1836.

a) Die Frage über den Regierungsnachfolger. — Der Beiname des neuen Königs. — Verminderung des Wildstandes. — Muldenbrücke bei Wurzen. — Postgebäude in Dresden. — Wunsch nach einer zeitgemäßen Umgestaltung der Landesverfassung. — Äußerungen der Unzufriedenheit. — Prinz Friedrich August als Mitregent.

In den letzten Regierungsjahren des Königs Friedrich August des Gerechten beschäftigte viele die Frage über seinen **Regierungsnachfolger**. Der König besaß keinen Sohn, und so mußte seinem ältesten Bruder, dem Prinzen Anton, die Krone zufallen. Dieser war aber nur wenige Jahre jünger, als sein königlicher Bruder — beim Tode desselben hatte Prinz Anton bereits das 71. Lebensjahr überschritten — weshalb man annahm, daß er auf die Regierung verzichten werde. Seine (vier) Kinder waren ihm alle frühzeitig im Tode vorausgegangen, und so war nach ihm der folgende Bruder, der Prinz Maximilian, der nächste Thronerbe. Dieser stand aber auch schon im 69. Lebensjahre, und man meinte deshalb, er werde dem Beispiele seines Bruders Anton ebenfalls folgen. Gesah dies, dann ging die Krone auf den ältesten Sohn des Prinzen Maximilian über, und zwar auf den vom Volke allgemein geliebten Prinzen Friedrich August.

Nicht wenig war man überrascht, als noch an Friedrich Augusts Todestage (5. Mai) große Maueranschläge den Sachsen verkündeten, daß Prinz Anton die Regierung übernommen habe. Wie einst manche Israeliten von Saul, so mochten auch jetzt manche Sachsen von dem greisen Könige denken: „Was soll uns dieser helfen?“ In gar kurzer Zeit gewann man aber eine ganz andere Ansicht. Die Vorurtheile gegen König Anton verwandelten sich in die innigste Verehrung desselben. Zunächst gewann er sich durch sein leutfeliges, herablassendes Wesen Aller Herzen, so daß man ihm sehr bald den **Beinamen**: „**der Gütige**“ beilegte.

Sehr erfreut waren ferner viele Landleute über eine weise Verordnung, welche einen großen Uebelstand abstellte. In den königlichen Forsten hatte man bis jetzt auf einen sehr bedeutenden Wildstand gehalten. Sehr natürlich, daß die Hirsche, Rehe und Wildschweine die an die Waldungen grenzenden Felder fleißig heimsuchten. Zwar

wurden die angerichteten Schäden tagirt und die Grundstücksbesitzer für die erlittenen Verluste entschädigt, allein alles konnte doch nicht vollständig ausgeglichen werden. **Da ließ Anton das Rothwild (Hirsche und Rehe) in den königlichen Waldungen bedeutend vermindern** und das Schwarzwild (Schweine) entweder niederschießen oder einhegen. In jener Zeit entstand unter anderem der bekannte und viel besuchte große Thiergarten bei Moritzburg, in welchem eine bedeutende Menge Roth- und Schwarzwild eingehegt ist.

Auch **die handeltreibende und reisende Welt sah sehr bald einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.** Der Verkehr auf einer der größten Handelsstraßen Sachsens und Deutschlands erlitt nämlich eine sehr störende Unterbrechung; es war dies die zunächst Leipzig und Dresden mit einander verbindende Chaussee, welche über Wurzen führte. Hier mußten Wagen, Reiter und Passagiere mittels einer Fähre über die Mulde gesetzt werden. Bei gewöhnlichem Wasserstande mochte dies allenfalls gehen, obgleich sehr oft beim Uebersetzen ein längerer Aufenthalt nicht zu vermeiden war. Bei Eisgängen und Hochfluten blieb die Passage tagelang unterbrochen, was für die Reisenden einen störenden Aufenthalt und manche Verluste zur Folge hatte. Hart an der Stadt zieht sich ein Mühlgraben hin, etwas westlich fließt die Mulde. Bei Hochwasser treten Mühlgraben und Mulde aus und überschwemmen die zwischen ihnen liegende Aue. Sollte eine Ueberbrückung dem Verkehre auch bei Hochfluten zu gute kommen, so mußte die **Brücke über Mühlgraben, Aue und Mulde** geführt werden, was einen 650 Ellen (370 m) langen Bau nothwendig machte. Im Jahre 1830 war derselbe vollendet und galt damals für ein Riesenwerk. Die Ueberbrückungen, welche bei Anlegung der Eisenbahnen sehr oft hergestellt werden müssen, haben in der neueren Zeit unser Urtheil über die Großartigkeit solcher Bauwerke sehr verändert.

Das **Postgebäude** am Antonsplaz und die **Hauptwache** in Altstadt-Dresden entstanden ebenfalls während Antons Regierungszeit.

Obgleich König Anton verschiedenes Alte und Unhaltbare abstellen und manches Neue vorbereiten ließ, so wollte dies doch nicht genügen; es gab sich vielmehr allgemein, sogar unter den Ständen auf dem Landtage 1830, der **Wunsch nach einer zeitgemäßen Umgestaltung der Landesverfassung** kund. Mittlerweile traten in Frankreich und in den Niederlanden bedeutende Staatsumwälzungen ein. König Karl X. von Frankreich wurde vertrieben, und Ludwig Philipp (aus der Nebenlinie Orleans) bestieg den Thron. Belgien riß sich von Holland los und wurde unter Leopold I. ein eigenes Königreich. Diese und noch manche andere Vorgänge erregten auch in Deutschland gar manche Gemüther, und es konnte nicht fehlen, daß diese Vorkommnisse auch verschiedene erregbare Sachsen nicht

unberührt ließen. Hierzu kam, daß gewisse Leute die Unzufriedenen noch mehr aufstachelten, daß sie vieles entstellten und übertrieben. Absichtlich schürte man das im Stillen glimmende Feuer der Unzufriedenheit immer mehr an, und man machte sich kein Gewissen daraus, oft die unlautersten Mittel in Anwendung zu bringen. Namentlich rief man das alte **Mißtrauen zwischen Evangelischen und Katholiken** wieder wach. Theilweise gaben die evangelischen Behörden, ohne es vielleicht zu beabsichtigen, selbst Veranlassung hierzu.

Am 25. Juni 1830 waren nämlich dreihundert Jahre seit Uebergabe der Augsburger Confession verflossen. Mit dem größten Mißvergnügen nahm die evangelische Bevölkerung Sachsens wahr, daß manche Behörden gar keine ernstlichen Anstalten zur herannahenden Jubelfeier trafen. Sollte dies wirklich hier und da aus Rücksicht gegen den katholischen Landesvater geschehen sein, so wäre dies ein höchst tadelnswerthes Verfahren gewesen; denn dieser war weit entfernt, die kirchlichen Freiheiten seiner evangelischen Unterthanen zu beschränken; er sprach sogar selbst seine Verwunderung über Unterlassung mancher Festlichkeiten aus.

Am Jubelfeste selbst fand jene Unzufriedenheit namentlich in Leipzig und Dresden neue Nahrung. In jener Stadt beabsichtigten die Studenten in ihren Uniformen einen Festzug zu veranstalten, was die Polizei unklugerweise verbot. In Dresden murrte man darüber, daß bei der veranstalteten Illumination das Rathhaus nicht mit erleuchtet war. Auf einmal verbreitete sich unter der auf den Straßen wogenden Menge das Gerücht, daß Katholiken zum Fenster heraus gemeine Gassenlieder gesungen hätten, und daß man Luthers und Melancthons Büste habe entehren wollen, und dies reichte hin, die Menge so zu erhitzen, daß es zu tumultuarischen Auftritten kam. Da der Polizei die Herstellung der Ruhe nicht gelang, so mußte das Militär einschreiten. Noch ernsterer Natur waren die Vorgänge in Leipzig; doch nach einiger Zeit beruhigten sich die Gemüther scheinbar wieder.

Wie aber die unter der Asche glimmenden Funken oft nur eines kleinen Luftzuges bedürfen, um zur hellen Flamme aufzulodern, so verhielt es sich auch mit dem gedämpften Feuer des Aufwuhrs. Zu Anfang des Monats September kam es zu neuen, und zwar ernsteren **Ausbrüchen**. In Dresden erstieg man das Rathhaus und warf verschiedene Schriften und Geräthschaften auf die Straße und verbrannte sie. Hierauf drang man in das Polizeihaus ein und zerstörte dies größtentheils.

Diesem Thun und Treiben mußte natürlich Einhalt gethan werden, und die Bürgerschaft erbot sich aus eigenem Antriebe, für Wiederherstellung der Ruhe Sorge zu tragen. Alle wohlgesinnten Bürger, Männer und Jünglinge schlangen um den linken Arm eine weiße Binde und eilten in das Zeughaus, um sich zur Dämpfung

der Unruhen mit Waffen zu versehen. — Jene Vorgänge erfüllten das Gemüth des Königs mit dem tiefsten Schmerze, zumal da man ihm fortwährend versichert hatte, daß das Volk vollkommen zufrieden sei und sich ganz glücklich befinde. Tief gerührt rief er aus: „Ich habe geglaubt, daß mein Volk mich liebe; ich habe keinen gekränkt und alles so gelassen, wie es unter meinem Bruder war.“

Um dem Ausbruche neuer Unruhen vorzubeugen, ernannte der König unter dem Vorsitz des Prinzen Friedrich August eine Kommission zur Aufrechthaltung der Ordnung. Zunächst sorgte dieselbe für Bewaffnung der Bürger und legte auf diese Weise den Grund zu der später in allen Städten errichteten Kommunalgarde. Ferner erbot sie sich, Wünsche und Anträge der Bürgerschaft annehmen zu wollen, welche sich auf Einrichtungen in der Stadt und im Lande bezogen. Da sich bei einem großen Theile des Volkes die Ansicht ausgebildet hatte, daß der damalige Kabinetminister Graf von Einsiedel zu sehr am Alten festhalte und gegen jede Verbesserung im Staatswesen sei, so entließ ihn der König und ernannte den Freiherrn von Lindenau zu seinem Nachfolger.*)

Kurze Zeit darauf erregte unter der Bevölkerung eine andere Nachricht die innigste Freude. Am 13. September ernannte der König

*) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Thätigkeit hochgestellter Staatsbeamter nach allen Richtungen hin beobachtet und beurtheilt wird. Graf Einsiedel hatte schon unter Friedrich August dem Gerechten die Staatsangelegenheiten jahrelang geleitet und sich des vollen Vertrauens seines königlichen Herrn zu erfreuen gehabt; in gleicher Wirksamkeit verblieb er auch unter König Anton bis zum Jahre 1830. Seine Thätigkeit als Staatsmann erfuhr die verschiedenste Beurtheilung. Man machte ihm zum Vorwurf, daß er auf die Entscheidungen des Königs einen zu großen Einfluß ausgeübt, daß er ihm die Wünsche des Volkes und den wahren Zustand des Landes verschwiegen, daß er sich in Regierungsgeschäften „gemengt habe, die nicht seines Amtes gewesen wären“ u.

Mögen diese und ähnliche Ausstellungen auch nicht ganz unbegründet sein, so war es offenbar die größte Ungerechtigkeit, wenn man ihn in jenen Tagen der Aufregung mit Brühl verglich. Daß Graf Einsiedel den König absichtlich getäuscht, daß er ihm die Regierungsgeschäfte unvermerkt aus der Hand gewunden, was ihm übrigens bei Friedrich August dem Gerechten wohl nie hätte gelingen können, daß er, wie Brühl, das Mark des Landes ausgezogen habe u. — das konnte nur Bosheit behaupten. Unerkklärlich bleibt es z. B. allerdings, daß Einsiedel, dem man tiefe Menschenkenntniß zuschrieb, einzelnen Personen zu arglos sein ganz Vertrauen schenkte. Wie sehr sich manche Unwürdige diese Schwäche zu Nuzze machten und den Minister bitter täuschten, ist bekannt. Bähle er diese Erfahrungen auch selbst mit zu den unangenehmsten seines Lebens, so konnte dieses Defektniß doch nicht verhindern, daß jene Vorkommnisse die Ursache mancher harten Urtheile über ihn wurden. War anderen seine Wirksamkeit für Mission und Bibelverbreitung ein Stein des Anstoßes, so lag die Ursache hiervon hauptsächlich in der religiösen Richtung jener Zeit. Manche erkannten damals irrthümlicherweise in solch einer Thätigkeit nur den Ausfluß einer finsternen Geistesrichtung.

„zur Erleichterung der ihm obliegenden schweren Regentenpflichten, sowie aus landesväterlicher Fürsorge für seine Unterthanen“ den **Prinzen Friedrich August zum Mitregenten**.

Da Prinz Maximilian, der noch lebende Vater des Mitregenten, als Bruder des Königs die nächsten Ansprüche auf die Regierung hatte, so konnte die Ernennung seines Sohnes zum Mitregenten nur erst dann erfolgen, sobald er auf die Nachfolge in der Regierung Verzicht geleistet hatte. Aus freiem Entschlusse brachte Prinz Maximilian auch dieses Opfer und entsagte feierlich seinen Rechten. Selten dürfte eine Nachricht mit größerem Jubel aufgenommen worden sein, als die Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten. Ein nie endenwollendes Zujuchzen des Volkes begleitete ihn, als er die illuminirte Residenzstadt durchfuhr. Man spannte sogar die Pferde aus, und Bürger zogen den Wagen über die Brücke nach dem Schlosse.

Mit Vertrauen sah der ruhige und besonnene Theil der Bevölkerung der Erfüllung des gegebenen Fürstenwortes entgegen, daß das Land eine zeitgemäße Verfassung erhalten solle. Die in jener Zeit vom Prinzen gesprochenen Worte lassen einen tiefen Blick in sein edles Herz werfen. Dieselben lauten:

„Ich habe mich nicht getäuscht; das Vertrauen, welches ich vom ersten Augenblicke in Sie setzte, hat sich herrlich bewährt. Vertrauen erweckt wieder Vertrauen; darum bitte ich Sie, meine Herren, vertrauen Sie auch mir! Ich glaube es zu verdienen, mein Inneres sagt es mir. Mit den liebevollsten Gefühlen, welche ich in meinem Herzen von Jugend auf genährt, werde ich mit allen Kräften für das Wohl des Staates sorgen. Glauben Sie, es sind nicht leere Worte, die ich zu Ihnen sage; vielmehr soll mein künftiges Leben nur dahin gerichtet sein, alles Gute zu befördern und stets für das Wohl des Staates zu sorgen.“

b) Die Constitution und ihr Hauptinhalt.

Am 4. September 1831 war eine für das ganze Land überaus wichtige Arbeit zu Ende geführt, und zwar **die neue Staatsverfassung oder Constitution**. Mit seinem Fürstenworte versprach der König, die Verfassung stets zu schützen und zu bewahren, und hoffte, „daß sie seinem Volke zum Heil und Segen werden möchte.“ Hierauf wurde die Verfassungsurkunde unter Glockengeläute, Kanonendonner und Gewehrsalven der aufgestellten Kommunalgarde und Vinientruppen in einem prachtvollen Staatswagen aus dem Schlosse in das Ständehaus gebracht, wo man sie feierlichst niederlegte. Sonach trat das Königreich Sachsen am 4. September 1831 in die Reihe der constitutionellen Staaten. In den ersten Jahren beging man den 4. September wie einen Festtag mit öffentlichem Gottesdienst; später verlegte man die kirchliche Feier dieses Tages auf den nächsten Sonntag.

Der Hauptinhalt der neuen Staatsverfassung zerfällt in acht Hauptabschnitte. (Einiges ist abgeändert worden. S. weiter unten.)

Der erste Hauptabschnitt handelt von der Regierung des Königreichs im allgemeinen. In demselben ist Folgendes festgelegt: Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung. Der König, welcher das souveräne, d. i. unabhängige Oberhaupt des Staates ist, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Fürstenhauses nach dem Erstgeburtsrechte.

Der zweite Hauptabschnitt handelt von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen des königlichen Hauses und enthält folgende Hauptbestimmungen: Das Staatsgut, z. B. die Kammergüter (Domainen), Forsten, Bergwerke u., wird nur zu Staatszwecken benutzt und kann ohne Einwilligung der Stände weder vermindert, noch mit Schulden belastet werden. Das königliche Hausfideicommiß, d. h. das dem königlichen Hause zum Gebrauche überlassene Gut, z. B. Schlösser, Gold- und Silbergeräthe, Kunstsammlungen u., ist Eigenthum des königlichen Hauses, geht aber auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten über. Hierin ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie nicht begriffen. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf seine Regierungszeit verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste, welche weder ohne seine Zustimmung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden kann, und die niemals mit Schulden belastet werden darf.

Der dritte Hauptabschnitt handelt von den Rechten und Pflichten der Unterthanen und hebt unter anderen hervor, daß jeder, der innerhalb der Grenzen des Staates wohnt, zu Beobachtung der Gesetze desselben verpflichtet ist, daß er aber auch den gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen kann. Jeder Unterthan ist ferner berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen. Die Verpflichtung zur Wehrtheibung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste. Jeder hat das Recht, über gezeig- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der zunächst vorgelegten Behörde schriftliche Beschwerde zu führen. Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

Der vierte Hauptabschnitt handelt von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, namentlich der Minister, welche letztere den Landständen für ihre Regierungsthätigkeit verantwortlich sind. Ferner ist festgesetzt, daß, so lange der König katholisch ist, die oberste Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche jedesmal dem Cultusminister und noch zwei anderen Ministern zusteht. Diese (in evangelicis beauftragten Staatsminister) müssen der evangelischen Confession angehören.

Der fünfte Hauptabschnitt, welcher von der Rechtspflege handelt, bestimmt, wie die Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehandhabt werden soll. In demselben ist hervorgehoben, daß die Gerichtsbehörden ihrer Entscheidung die Gründe beizufügen haben, daß die Regierung keinen Ein-

fluß auf die Entscheidung auszuüben hat zc. — ferner, daß niemand ohne gesetzlichen Grund verhaftet, bestraft und über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden darf, und daß dem Könige das Begnadigungsrecht zusteht, d. h. daß er zuerkannte Strafen vermindern oder gänzlich erlassen kann.

Der sechste Hauptabschnitt, welcher von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen handelt, untersagt die Errichtung neuer Klöster, wie auch die Aufnahme von Jesuiten oder anderen geistlichen Orden und stellt die geistlichen Behörden aller Confectionen unter die Oberaufsicht des Cultusministeriums.

Der siebente Hauptabschnitt handelt von der Zusammensetzung und Wirksamkeit der Landstände. Die Ständeverammlung zerfällt in zwei Kammern, die in ihren Rechten und Befugnissen einander gleichstehen. Zur ersten Kammer gehören, außer den volljährigen königlichen Prinzen, eine Anzahl stehender Mitglieder, z. B. die Besitzer der Landesherreschaften Wildenfels, Königsbrück, Reibersdorf, der evangelische Hofprediger, der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bautzen, der Superintendent zu Leipzig, die beiden Bürgermeister von Dresden und Leipzig zc. Außerdem werden noch 22 Rittergutsbesitzer und 6 Bürgermeister in diese Kammer gewählt.

Die zweite Kammer besteht aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 der Städte, 25 des Bauernstandes und 10 Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter erwählt. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, tritt ungefähr ein Drittel der Abgeordneten der zweiten Kammer aus, ist aber wieder wählbar. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeverammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25., und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert. (S. weiter unten.)

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Landstände erlassen oder abgeändert werden, sowie auch kein ständischer Beschluß ohne ausdrückliche Bestätigung des Königs Gültigkeit hat. Der König erläßt die Gesetze, macht sie bekannt und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen Verordnungen. Derselbe beruft längstens aller drei Jahre einen ordentlichen Landtag ein und außerordentliche, so oft es dringende Angelegenheiten erfordern. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Der König verfügt die Eröffnung, Schließung, Vertagung des Landtags oder Auflösung der zweiten Kammer, welche auch die Vertagung der ersten nach sich zieht; doch darf die Vertagung nicht länger als 6 Monate dauern.

Den Präsidenten der ersten Kammer wählt der König; der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden vom Könige aus 4 von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern gewählt.

Der achte Hauptabschnitt handelt von der Sicherstellung der Verfassung. Bei seiner Thronbesteigung verspricht der König bei seinem fürstlichen Worte die Beobachtung und Beschützung der Staatsverfassung. Ebenso müssen alle, welche den Unterthanen, den Staatsdienern, den Amts-Gid (z. B. Geistliche, Lehrer) leisten, die Beobachtung der Landesverfassung versprechen. Glauben die Landstände, daß Behörden oder die Minister die Landesverfassung verletzt haben, so steht ihnen das Recht zu, bei dem Könige Beschwerde zu führen oder auch die Minister zu verklagen. Zu diesem Zwecke besteht ein Staatsgerichtshof, welcher einen Präsidenten und 12 Richter zählt. Den Präsidenten und 6 Richter wählt der König, während die übrigen 6 von den Landständen gewählt werden.